

# Medizin

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **75 (1997)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

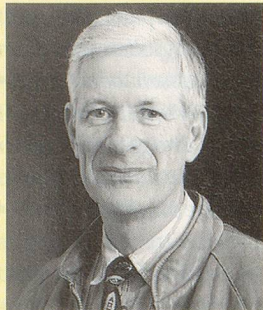
Fällen wäre allerdings Ihre rechtliche Stellung geschmälert, was aber aufgrund des guten Einvernehmens möglicherweise nicht von grosser Tragweite ist.

Ich möchte Ihnen noch den Hinweis geben, dass mir die für die beiden Liegenschaften angegebenen Werte eher niedrig erscheinen. Da wohl die Absicht besteht, dass die beiden Kinder gleich behandelt werden, wäre es vielleicht sinnvoll, den Verkehrswert der beiden Grundstücke abzuklären.

Bezüglich der Steuern ist die Zeitlupe aufgrund der Vielfalt der kantonalen Steuerregelungen nicht in der Lage, Auskünfte zu geben. Zweckmässig wäre es, wenn Sie sich bei der Steuerabteilung der Gemeinde oder bei der Kantonalen Steuerverwaltung erkundigen.

Dr. iur. Marco Biaggi

## Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

### Wo die Versicherung trotzdem zahlt

*Jüngst hatten wir unsere dreijährige Enkelin übers Wochenende zum Hüten. Als wir Esther zu Bekannten mitnahmen, passierte ein kleines Malheur. Während sich die Erwachsenen im Wohnzimmer unterhielten, stiess das Kind beim Spielen un-*

*stehende Porzellanleuchte um, die zerbrach. Kommt nun meine Privathaftpflichtversicherung für diesen Schaden auf?*

Die Privathaftpflichtversicherung schliesst minderjährige Kinder grundsätzlich in die Deckung ein. Bei einem durch ein Kind verursachten Schaden entsteht eine gesetzliche Haftpflicht freilich nur dann, wenn dieses urteilsfähig ist.

Bei der Abklärung der Haftung für einen durch ein Kind verursachten Schaden ist also stets die Frage nach dessen Urteilsfähigkeit zu stellen; dasselbe gilt übrigens auch bei nicht urteilsfähigen Erwachsenen. Die Urteilsfähigkeit hängt wiederum vom Alter ab und ist natürlich je nach Situation verschieden. Ein dreijähriges Kind weiss noch wenig mit den Begriffen Vorsicht und Verantwortung anzufangen, ergo kann es sich auch nicht über mögliche Schadenfolgen bewusst sein. Mit andere Worten: Eine Urteilsfähigkeit ist im Falle Ihrer Enkelin nicht gegeben. Das bedeutet wiederum, dass weder Sie noch die Versicherung schadenersatzpflichtig sind. Anders wäre die Situation, wenn das Kind nicht gebührend beaufsichtigt wurde. Das würde zum Beispiel dann zutreffen, wenn man es ungehindert mit einer brennenden Kerze spielen liesse und daraus ein Brand entstände. Auf ihren Fall trifft diese Bedingung hingegen nicht zu.

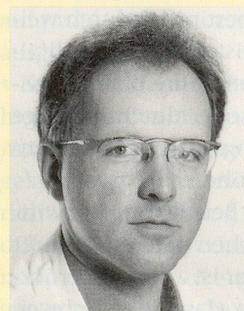
Die Auslegung der Schadenersatzpflicht durch das Zivilgesetz bedeutet also in Ihrem Fall nichts anderes, als dass der Gastgeber die Kosten übernehmen müsste. Das ist natürlich nicht zumutbar, in den meisten Fällen wird denn auch der Verursacher für den Schaden aufkommen oder zumindest seinen Teil beitragen. Dies ist der Grund, wes-

halb die meisten Versicherungen solche Schäden übernehmen. Die für solche Fälle vorgesehene Höchstdeckung entspricht aber nicht bei allen Gesellschaften der in der Police vorgesehenen maximalen Deckungssumme (meist zwischen 3 und 5 Millionen Franken); Helvetia Patria und Elvia zum Beispiel gehen hier nur bis zu höchstens 100 000 Franken. Dieser Betrag genügt freilich in weitaus den meisten Fällen.

Fazit: Für Schäden, verursacht durch nicht urteilsfähige, jedoch korrekt beaufsichtigte Kinder sieht das Gesetz keine Haftung vor, entsprechend ist auch die Übernahme der Kosten durch die Privathaftpflichtversicherung freiwillig. Sie können aber die Rechnung für eine neue Bodenleuchte gleichwohl ruhig an Ihre Gesellschaft weiterleiten. Falls diese Schwierigkeiten machen sollte, so wäre ein Wechsel zu einer anderen Versicherung fällig.

Dr. Hansruedi Berger

## Medizin



Dr. med. Matthias Frank

### Lungenemphysem

*Ich leide an einem Lungenemphysem. Was ist das genau? Einer sagt mir, ich hätte Wasser auf der Lunge, ein anderer, die Lunge löse sich auf. In letzter Zeit wird meine Atemnot immer schlimmer. Vor drei Jahren er-*



## DER SAFT, DER KRAFT SCHAFFT.

**BIO-STRATH®**  
Aufbaupräparat



...nicht von ungefähr erfolgreich in über 40 Ländern der Welt!

hielt ich Tabletten, die ich bei meinem Hausarzt einnehmen musste – fünf Minuten später brach ich auf der Strasse bewusstlos zusammen. Im Spital stellte man eine Medikamentenunverträglichkeit fest. 1982 hatte ich eine Lungen-Tuberkulose durchgemacht und wurde mit Streptomycin behandelt – obwohl ich darauf hinwies, dass ich, wie mir ein anderer Arzt sagte, keine chemische Behandlung ertrage. Die Folge davon waren denn auch schwere Gleichgewichtsstörungen. Auch mein linker Hörnerv ist seit damals tot. Noch eine andere Frage: Warum geben viele Ärzte den alten Menschen so viel Medikamente; ich kannte eine Dame, der wurden 24 verschiedene verschrieben.

Ihr Brief enthält eine ganze Reihe von Fragen, und ich fürchte, nicht alle vollständig beantworten zu können. Bei Ihnen wurde ein Lungenemphysem, zu deutsch Lungenüberblähung, festgestellt, und Sie leiden zunehmend unter Atemnot. Was ist ein Emphysem? Der Sauerstoff, den wir einatmen, wird in der Lunge in feinsten Bläschen so nahe mit dem strömenden Blut in Verbindung gebracht, dass er ins Blut übertreten kann. Unsere Lungen verfügen über Abermilliarden solcher Bläschen (in der Fachsprache «Alveolen»), deren Dehnbarkeit bei jedem Atemzug aber im Laufe des Lebens abnimmt. Besteht ein Lungenemphysem, werden die Bläschen nicht nur zu gross, sondern ihre Zahl nimmt auch besonders stark ab, und sie verlieren die Fähigkeit zum Gasaustausch. Die Folge ist, dass Emphysemkranke nicht mehr tief, sondern nur noch rasch und flach atmen können. Meist reicht die Luft in Ruhe noch aus, aber bei nur geringer Belastung fehlt der Sauerstoff im Blut, und es

kommt zu unangenehmer Atemnot. Häufig ist die Lungenüberblähung mit chronischer Bronchitis verbunden, so dass die Betroffenen viel husten. Bei anderen Kranken steht die Luftnot bei Anstrengung ganz im Vordergrund, und Husten spielt keine grosse Rolle. Was sind die Ursachen? Die wichtigsten Faktoren sind Rauchen und familiäre Veranlagung, aber auch häufige Atemwegsinfekte, Luftverschmutzung oder Umgang mit bestimmten Chemikalien bei der Arbeit können eine Rolle spielen. Bei einigen seltenen Erbkrankheiten tritt die Krankheit auch schon in jungen Jahren auf.

Was aber kann man tun? Die bereits zerstörten Lungenbläschen können nicht «repariert» werden. Verzicht aufs Rauchen und energische Behandlung von Bronchitis und Katarrh helfen aber, weitere Schädigungen zu verzögern. Eigentliche Medikamente gegen das Emphysem sind nicht bekannt. Asthma-mittel helfen nur, wenn zusätzlich Zeichen einer Asthmaerkrankung vorliegen. Besonders wichtig ist es, mit Atemgymnastik die Beweglichkeit des Brustkorbs zu erhalten, wenn schon die Dehnbarkeit der Lunge selbst eingeschränkt ist. Ausserdem können sich viele Patienten durch Verbesserung ihrer Atemtechnik Erleichterung verschaffen.

Hierzu ist physiotherapeutische Anleitung erforderlich. Ihre Angst vor «chemischen» Behandlungen erscheint mir dagegen nicht ganz begründet. Immerhin ist es mit Hilfe dieser Therapie vor 35 Jahren gelungen, ihre Lungen-tuberkulose offenbar erfolgreich zu behandeln. Dies war damals eine hochmoderne Therapie, und deshalb war über die Nebenwirkungen noch nicht genug bekannt.

Heute wird das Streptomycin für die TB-Therapie nur noch selten gebraucht (und dann unter ständiger Kontrolle des Gehörs). Sehr selten hingegen wird die Schädigung der Ohren, die mit diesem Medikament verbunden ist, sogar therapeutisch bei anders nicht behandelbaren Schwindelkrankheiten ausgenutzt, um das Innenohr funktionsuntüchtig zu machen.

Wenn Sie also leider diese typische Begleitwirkung des Streptomycins erlitten haben, heisst das keineswegs, dass Sie generell Medikamente nicht vertragen würden. Die Grenze zwischen einem Gift und einem Heilmittel wird bei «chemischen» wie bei pflanzlichen Mitteln durch die richtige Dosis gezogen.

Sicher recht haben Sie aber mit Ihrer Bemerkung, dass viele Ärzte zu viele Medikamente gleichzeitig verschreiben. Nur ist es leider sehr ein-

fach, diesen Satz zu schreiben, dagegen sehr viel schwieriger vorherzusehen, auf welche Mittel man bei einem Patienten mit vielen Erkrankungen getrost verzichten kann und auf welche nicht.

## Herzrhythmusstörung

Seit einem Jahr habe ich (62) einen unregelmässigen Puls. Bei Schlägen um die 70 setzt er zwei- oder dreimal aus, oder es kommt zu einem Zwischenschlag. Ich bin sonst nicht krank. Mein Arzt meint, eine Überweisung an einen Kardiologen wäre nicht vonnöten. Auf die Frage nach einem Herzschrittmacher meinte er, dies komme für mich nicht in Frage, da der Puls nicht zu niedrig sei. Ist es sinnvoll, einen Kardiologen aufzusuchen?

Herzrhythmusstörungen sind ein schwieriges Gebiet und Anfragen daher nicht einfach zu beantworten, wenn mir





**St. Georg**  
PRIVATKLINIKEN  
Höchenschwand · Südschwarzwald

## Das Aaaaah und Ooooo für Ihr Wohlbefinden!

**Diese Kur- und Revital-Programme machen einen „neuen“ Menschen aus Ihnen!**

- 7-Tage-Revitalkur mit Kneipp und Naturheilkunde
- 7-Tage-Rückenschmerz-Programm
- 10 Tage St. Georg-Heilfasten

**Info und Buchung bei:**  
**Privatklinik St. Georg**  
**Kurhausplatz 1**  
**79862 Höchenschwand**  
**Telefon 0 76 72/ 4 11-0**  
**Telefax 0 76 72/ 4 11-240**



weder Sie selbst noch Ihr EKG bekannt sind. Viele Rhythmusstörungen sind tatsächlich harmlos, und wir Ärzte mussten in den letzten zehn Jahren lernen, dass manche früher gebräuchliche Therapie mehr Schaden als Nutzen angerichtet hatte.

Der von Ihnen beschriebene unregelmässige Herzschlag bei erhaltenem Wohlbefinden könnte gut zum sogenannten «Vorhofflim-

mern» passen. Andererseits sind auch lediglich häufigere «Extrasystolen», also Extraschläge bei erhaltenem regelmässigem Grundrhythmus, denkbar. Welche der beiden Störungen vorliegt, sollten Sie Ihren Arzt fragen. Die Bedeutung und die Behandlung sind nämlich verschieden.

Besteht «Vorhofflimmern», so würde ich tatsächlich zu einer kardiologischen Beurteilung raten, da diese Stö-

runge prinzipiell behandelbar ist und mit einem erhöhten Schlaganfallrisiko einhergehen kann. Eine Echokardiographie (Ultraschalluntersuchung des Herzens) wäre mindestens sinnvoll, um die weitere Behandlung zu planen.

Bei häufigen Extraschlägen hingegen ist meist keinerlei Therapie nötig, sofern keine weitere Herzerkrankung vorliegt. Hier würde ich mich der Meinung Ihres Hausarztes anschliessen, dass diese Extrasystolen nur unangenehm, aber nicht gefährlich sind.

Dr. med. Matthias Frank

## Gesundheitliche Probleme verharmlost

*Schon seit Jahren habe ich (66) bei meinem Hausarzt über Beschwerden und Veränderungen an einer Brust geklagt. Er ging jedoch mit Regelmässigkeit darüber hinweg, meinte, er könne nichts feststellen, und verharmloste meine zunehmenden Probleme. Vergeblich insistierte ich auch auf eine Überweisung an einen Spezialisten. Als meine Beschwerden immer schlimmer wurden, begab ich mich direkt ins Spital. Dort wurde ein bösartiger Tumor festgestellt, der eine Operation mit darauffolgender Strahlenbehandlung und Chemotherapie erforderlich machte. Am liebsten würde ich mich nun an einen Anwalt wenden, doch fehlt mir dazu das Geld.*

Die SPO hat den Fall übernommen und zuerst die nötigen medizinischen Abklärungen getroffen sowie das juristische Vorgehen evaluiert. Sie bietet der Patientin Rechtsbeistand, d.h. sie setzt sich nun für die Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber Arzt und Versicherung ein. Der Fall ist noch nicht abgeschlossen; er zeigt aber, dass nach Möglichkeit versucht wird, dass jeder Patient zu seinem Recht kommt – unabhängig von den finanziellen Mitteln, die ihm zur Verfügung stehen.

*Crista Niehus, Schweizerische Patientenorganisation, Postfach 850, 8025 Zürich*

## Patientenrecht

### Auf Verordnung des Arztes ins Pflegeheim?

*Mein Vater war vor etlichen Wochen schwerkrank und musste ins Spital eingeliefert werden. Er ist schon 88 Jahre alt, und wir glaubten alle, dass er bald sterben würde. Nun hat er sich aber erstaunlicherweise sehr gut erholt und könnte im Prinzip wieder nach Hause. Heute kam nun der Oberarzt und sagte meinem Vater, er hätte für ihn und meine Mutter einen Platz im Pflegeheim organisiert. Kann denn ein Arzt so einfach über meine (zugegebenermassen sehr betagten) Eltern verfügen?*

Auf keinen Fall! Das Alter spielt da gar keine Rolle. Bitten Sie den Arzt um ein klärendes Gespräch, vermutlich wollte er Ihnen nur behilflich sein. Machen Sie ihm klar, dass die Betreuung Ihres Vaters zu Hause gewährleistet ist, und organisieren Sie die Heimkehr wenn möglich zusammen mit der Spitex.

## Widex hat das Ohr neu erfunden

**Senso**, das weltweit erste volldigitale Hörgerät, ermöglicht:

- Hören in CD-Qualität.
- Vollautomatische Anpassung an wechselnde Hörsituationen.
- Unterdrückung von Störgeräuschen, Verstärken von Stimmen.
- Optimales Verstehen von Gesprächen dank Richtmikrofon.
- Völlig neue Anpassmethode im Ohr selber, die in jedem Fall bestmögliches Hören gewährleistet.



Möchten Sie gerne mehr über das völlig neue Hörsystem **Senso** wissen? Wir senden Ihnen gerne unverbindlich und völlig kostenlos nähere Informationen.

Rufen Sie uns an: 01 830 00 50 – oder

senden Sie den Coupon an: Widex Hörgeräte AG, Postfach, 8304 Wallisellen

Name: .....

Vorname: .....

Strasse: .....

PLZ/Ort: ..... 24